

Amtliche Beglaubigungen

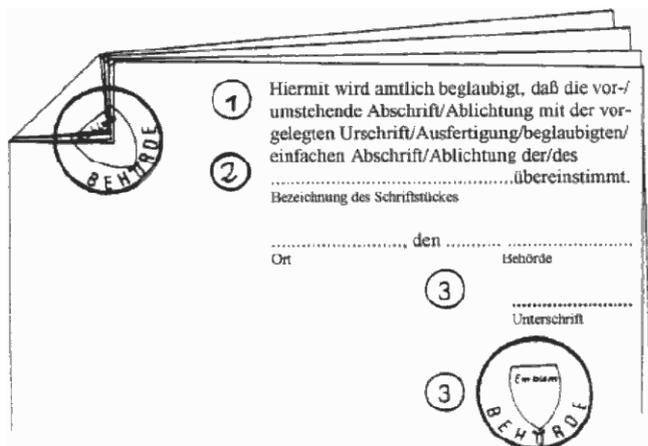
Welche Dokumente müssen als beglaubigte Kopie eingereicht werden?

Folgende Dokumente können nur in Form beglaubigter Kopien akzeptiert werden:

- Hochschulzugangsberechtigung / Schulabschlusszeugnis
- Transcript of Records
- Studienabschlusszeugnis
- Studienabschlussurkunde
- Sprachnachweise

Welche Eigenschaften muss eine Beglaubigung haben?

Die TU München akzeptiert nur Beglaubigungen, die von amtlichen Behörden, Hochschulen, von Notaren oder Botschaften ausgestellt werden. In keinem Fall werden Übersetzungen oder Beglaubigungen von Privatpersonen, Rechtsanwälten, Krankenkassen, Pfarrämtern oder dem AStA akzeptiert!



Bildnachweis:
http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Beglaubigte_Kopie.png

Wikimedia Commons, lizenziert unter
 CreativeCommons-Lizenz by-sa-2.0-de,
 URL: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/de/legalcode>

Die Beglaubigung muss einen Beglaubigungsvermerk (1) enthalten, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt. Die Beglaubigung ist ordnungsgemäß, wenn der Beglaubigungsvermerk mit einem Dienstsiegel (3) versehen ist und der Vermerk vom Beglaubigenden unterschrieben ist (2).

Bitte achten Sie in jedem Fall darauf, dass die Unterlagen mit einem Siegel versehen werden. Ein Dienstsiegel ist in der Regel rund und enthält ein Emblem und den Namen der Behörde. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht!

Wenn der Beglaubigende (z.B. an Ihrer Fakultät) kein solches Siegel hat, darf er nicht beglaubigen. Sie müssen sich dann an eine Beglaubigungsstelle wenden, die ein Dienstsiegel führt!

Prägesiegel auf dem Original

Befindet sich auf dem Original ein im Papier eingedrücktes Siegel (ein sogenanntes Prägesiegel), so wird dieses in der Regel auf der Kopie nicht sichtbar sein. Der Beglaubigungsvermerk auf der Kopie muss dann dahin erweitert werden, dass sich auf dem Original ein Prägesiegel des Ausstellers der Bescheinigung/Urkunde befunden hat.

Mehrseitige Dokumente

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) so übereinander gelegt, geheftet und gesiegelt werden, dass **auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint!**

Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde. Fehlende Hinweise dürfen Sie auf keinen Fall selbst eintragen!

Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z.B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt.“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt werden.

Nicht deutschsprachige Dokumente

Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusätzlich von einem vereidigten Übersetzer (mit Dienstsiegel!) übersetzt und beglaubigt werden.

Zusätzlich benötigen wir immer eine beglaubigte Kopie des Originaldokuments.

Sonderregeln für einzelne Länder

- **Von Bewerbern aus UK** benötigen wir nur Beglaubigungen von einem Notar, da die Universitäten dort nicht beglaubigen.
- **Dokumente aus dem Iran** müssen zur Einreichung bei der TU München bei der Deutschen Botschaft in Teheran beglaubigt werden.
 - Informationen hierzu finden Sie unter diesem Link:
http://www.teheran.diplo.de/Vertretung/teheran/de/04_rk/Legalisationen/Legalisationen
- **Zeugnisse aus China** müssen unbedingt mit dem roten Rundsiegel und dem runden Prägesiegel der Hochschule bzw. des Notars versehen sein!

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Sonderregeln für einzelne Länder unter <http://www.tum.de/studium/bewerbung/sonderregeln-fuer-einzelne-laender/>

Weitere Hinweise

Fehlende Angaben (etwa Namen, Erklärungen zu Noten,...) dürfen Sie auf keinen Fall selber eintragen! Die Kopie einer amtlich beglaubigten Kopie gilt nicht als beglaubigt und muss erneut amtlich beglaubigt werden! Genügt die Beglaubigung nicht den Anforderungen (z.B. wegen des Öffnens von Sammelbeglaubigungen, Fehlen eines der beschriebenen Merkmale, wegen nachträglicher handschriftlicher Eintragungen oder Ähnlichem), wird der beglaubigte Nachweis nicht anerkannt! Eine unvollständige Beglaubigung ist auch dann nicht ordnungsgemäß, wenn sie von einer zuständigen Stelle vorgenommen wurde!

Wichtig: Senden Sie uns bitte nur amtlich beglaubigte Kopien Ihrer Originalzeugnisse zu. Schicken Sie **auf keinen Fall Ihre Originalzeugnisse!** Wir übernehmen keinerlei Haftung für verloren gegangene Bewerbungsunterlagen.